

(7) Der Untersuchungsführer muß bei der Durchführung seiner Tätigkeit in der Lage sein, emotional ausgeglichen aufzutreten, sich zu beherrschen sowie emotionale Situationen zu erfassen und zielgerichtet zu nutzen.

Die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und die dabei vom Untersuchungsführer zu vollziehenden Handlungen sind permanent mit Emotionen<sup>1</sup> vielfältiger Art verbunden. Insbesondere bei der Durchführung von Vernehmungen spielen Emotionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Jeder Untersuchungsführer benötigt zur Durchführung seiner Tätigkeit unbedingt solche positiven Gefühle wie gesunden Klassenhaß, Abscheu und Verächtung gegenüber dem Wirken des Feindes, Furchtlosigkeit beim Eintreten für die Sache der Arbeiterklasse, Stolz auf die Erfolge des Ministeriums für Staatssicherheit im Kampf gegen die subversive Tätigkeit des Gegners und auf die dabei vom Kollektiv gezeigten Leistungen, Achtung gegenüber anderen Mitarbeitern unseres Organs sowie Begeisterung für die Durchführung seiner interessanten und schwierigen Tätigkeit. Diese Gefühle haben einen stimulierenden Einfluß auf das Verhalten des Untersuchungsführers. Sie versetzen ihn in die Lage, mit hoher Einsatzbereitschaft, Enthusiasmus und Zuversicht die bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren oftmals komplizierten Probleme zu lösen. Sie rufen in ihm den berechtigten

1 Die Begriffe Emotionen und Gefühle werden synonym verwendet.